



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 29.12.2022

### **Verfolgung und Ahndung von sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen an bayerischen Hochschulen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie werden Fälle von sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen an den bayerischen Hochschulen erfasst? .....  | 3 |
| 1.2 | Durch welche Stellen werden solche Fälle verfolgt? .....  | 3 |
| 1.3 | Welche Richtlinien oder Handlungsanweisen wurden an die Hochschulen zum Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Belästigung und von sexuellen Übergriffen herausgegeben? .....                                 | 4 |
| 2.1 | Wie viele Fälle von sexuellen Belästigungen an bayerischen Hochschulen sind der Staatsregierung in den Jahren 2018 bis 2022 bekannt (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? .....                       | 4 |
| 2.2 | Wie viele Fälle von sexuellen Übergriffen an bayerischen Hochschulen sind der Staatsregierung in den Jahren 2018 bis 2022 bekannt (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? .....                         | 4 |
| 3.1 | Welche disziplinarischen Maßnahmen sind zur Ahndung von sexueller Belästigung durch Bedienstete des Freistaates Bayern am Arbeitsplatz vorgesehen? .....  | 5 |
| 3.2 | Welche disziplinarischen Maßnahmen sind zur Ahndung von sexuellen Übergriffen durch Bedienstete des Freistaates Bayern am Arbeitsplatz vorgesehen? .....  | 5 |
| 3.3 | Wie wird in diesem Zusammenhang die herausgehobene Stellung von Hochschullehrerinnen und -lehrern gegenüber im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Studierenden und Promovierenden berücksichtigt? .....          | 5 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen von sexueller Belästigung an bayerischen Hochschulen zwischen 2018 und 2022 wurden in der Folge disziplinarische Maßnahmen ergriffen (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? ..... | 6 |
| 4.2 | In wie vielen Verdachtsfällen von sexueller Belästigung sind derzeit disziplinarische Verfahren anhängig (bitte nach Hochschule aufschlüsseln)? .....   | 6 |

---

5.1	In wie vielen Fällen von sexuellen Übergriffen an bayerischen Hochschulen zwischen 2018 und 2022 wurden in der Folge disziplinarische Maßnahmen ergriffen (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? .....	6
5.2	In wie vielen Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen sind derzeit disziplinarische Verfahren anhängig (bitte nach Hochschule aufschlüsseln)? .....	6
6.1	Werden Verdachtsfälle von sexueller Belästigung an Hochschulen von diesen oder den zuständigen Disziplinarstellen an die Strafverfolgungsbehörden weitergemeldet? .....	7
6.2	Werden Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen an Hochschulen von diesen oder den zuständigen Disziplinarstellen an die Strafverfolgungsbehörden weitergemeldet? .....	7
6.3	Falls nein, warum jeweils nicht? .....	7
7.1	In wie vielen Fällen von sexueller Belästigung zwischen 2018 und 2022 an bayerischen Hochschulen durch Bedienstete des Freistaates wurden in der Folge Strafverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? .....	7
7.2	In wie vielen dieser Fälle kam es jeweils zu einer Verurteilung? .....	7
8.1	In wie vielen Fällen von sexuellen Übergriffen zwischen 2018 und 2022 an bayerischen Hochschulen durch Bedienstete des Freistaates wurden in der Folge Strafverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)? .....	7
8.2	In wie vielen dieser Fälle kam es jeweils zu einer Verurteilung? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 08.03.2023

### Vorbemerkung

Zur Beantwortung der o.g. Anfrage sei vorweggeschickt, dass der Begriff der sexuellen Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ausgelegt wurde.

Danach ist von einer sexuellen Belästigung auszugehen, „wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Sofern die Fragen ausdrücklich auf die entsprechenden Straftatbestände Bezug nehmen, wurden die Definitionen der §§ 177, 184 i Strafgesetzbuch (StGB) zugrunde gelegt.

Der Freistaat Bayern im Allgemeinen und die staatlichen bayerischen Hochschulen im Besonderen bekennen sich gleichermaßen zum verfassungsrechtlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz – GG – bzw. Art. 118 Verfassung des Freistaates Bayern) und sind sich der sich hieraus ergebenden Verantwortung als Dienstherr und Arbeitgeber bewusst. Der Freistaat Bayern und die bayerischen Hochschulen dulden keine Diskriminierung, Gewaltanwendung, Belästigung sowie mittelbare und unmittelbare Benachteiligung jeglicher Art, sei es aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Die bayerischen Hochschulen betrachten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, alle Mitglieder der Hochschule vor Benachteiligung, Diskriminierung, Gewaltanwendung und Belästigung zu schützen. Das Staatsministerium ist überzeugt, dass die bayerischen Hochschulen diese Aufgabe gewissenhaft wahrnehmen und jegliches Fehlverhalten im Hochschulkontext, das eine Verletzung von arbeits-, dienst- und hochschulrechtlichen Pflichten darstellt, konsequent verfolgen.

### **1.1 Wie werden Fälle von sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen an den bayerischen Hochschulen erfasst?**

Eine systematische statistische Erfassung findet nicht statt. Wenn entsprechende Fälle an einer Hochschule bekannt werden, ist zum einen die Einleitung disziplinarischer oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen. Zum anderen ist die geschädigte Person eingehend zu beraten, gegebenenfalls auch bei der Stellung eines Strafantrags zu unterstützen und die Abgabe an die Ermittlungsbehörden zu prüfen (siehe dazu Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 sowie 6.1 bis 6.3).

### **1.2 Durch welche Stellen werden solche Fälle verfolgt?**

Geschädigte Personen wenden sich für ein erstes vertrauensvolles Gespräch in der Regel zuerst an die Frauenbeauftragten der Hochschulen oder die Ansprech-

personen nach Art. 25 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Je nach Sachverhalt im Einzelfall obliegt es den unmittelbaren Vorgesetzten, der Rechts- oder Personalabteilung bzw. der Hochschulleitung, weitere Schritte einzuleiten.

### **1.3 Welche Richtlinien oder Handlungsanweisen wurden an die Hochschulen zum Umgang mit Verdachtsfällen von sexueller Belästigung und von sexuellen Übergriffen herausgegeben?**

Grundsätzlich behandeln die Hochschulen Verdachtsfälle in eigener Zuständigkeit im geltenden disziplinar- und arbeitsrechtlichen Rahmen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) steht jederzeit für Rückfragen zur Verfügung, generelle Hinweise werden anlassbezogen erstellt. So hat das StMWK zuletzt mit Schreiben vom 16.11.2022 „Empfehlungen zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Minderjährigen an den Hochschulen“ an die staatlichen Hochschulen herausgegeben. Ein Schreiben, das Mindestanforderungen an die von den Hochschulen zu erstellenden Grundsätze nach Art. 25 Abs. 1 BayHIG formuliert, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Jahresbeginn derzeit in Konzeption.

### **2.1 Wie viele Fälle von sexuellen Belästigungen an bayerischen Hochschulen sind der Staatsregierung in den Jahren 2018 bis 2022 bekannt (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

### **2.2 Wie viele Fälle von sexuellen Übergriffen an bayerischen Hochschulen sind der Staatsregierung in den Jahren 2018 bis 2022 bekannt (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

Wie bereits ausgeführt, findet keine systematische Erfassung statt. Gerade in Fällen der sexuellen Belästigung hat sich zudem gezeigt, dass bisweilen uneinheitliche Klassifizierungen bestehen. Eine eindeutige rechtliche Bewertung findet im Rahmen eingeleiteter Disziplinarmaßnahmen bzw. Strafverfahren statt. Daher wird zu Fällen sexueller Belästigung auf die Antworten zu den Fragen 4.1 und 4.2 verwiesen.

Für die Fälle von sexuellen Übergriffen gilt: Nachdem es sich um besonders schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und für die Schriftliche Anfrage Drucklegung beantragt ist, können Fallzahlen, die kleiner als „5“ sind, nicht angegeben werden, weil Rückschlüsse auf einzelne Personen und Fälle nicht ausgeschlossen werden können. Auf eine nach Jahren und Hochschulen aufgeschlüsselte Darstellung muss daher verzichtet werden. Es wird jedoch eine Gesamtdarstellung für alle Hochschulen vorgelegt. Für den gefragten Zeitraum von 2018 bis 2022 wurden folgende Gesamtzahlen gemeldet:

<b>Jahr</b>	<b>Fälle sexueller Übergriffe</b>
2018	x
2019	x
2020	x
2021	x
2022	6
Summe	8

x: Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können

Wenn die gemeldeten Fallzahlen für 2022 auch im Vergleich zu den Zahlen aus den Jahren vor der Coronapandemie (2018 und 2019) erhöht sind, ist zu bedenken, dass in den letzten Jahren gesamtgesellschaftlich und an den Hochschulen eine starke Sensibilisierung im Umgang mit Diskriminierung und sexueller Belästigung stattgefunden hat. So halten die Hochschulen einschlägige Informationen und Beratungsangebote bereit und signalisieren damit unmissverständlich, dass sexuelle Belästigungen und Übergriffe nicht geduldet werden. Im Einklang mit dieser Entwicklung verpflichtet Art. 25 BayHIG die Hochschulen, Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze zu beschließen und eine geeignete und befähigte Ansprechperson zu bestellen. Es ist davon auszugehen, dass die Sensibilisierung mit einer erhöhten Annahme der aufgebauten Hilfsangebote und Offenlegung einhergeht. Das StMWK wird in seinem Schreiben, das Mindestanforderungen an die von den Hochschulen zu erstellenden Grundsätze nach Art. 25 Abs. 1 BayHIG formulieren, die Hochschulen für eine eindeutige Verwendung der Rechtsbegriffe sensibilisieren.

**3.1 Welche disziplinarischen Maßnahmen sind zur Ahndung von sexueller Belästigung durch Bedienstete des Freistaates Bayern am Arbeitsplatz vorgesehen?**

**3.2 Welche disziplinarischen Maßnahmen sind zur Ahndung von sexuellen Übergriffen durch Bedienstete des Freistaates Bayern am Arbeitsplatz vorgesehen?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl Fälle sexueller Belästigung als auch Fälle sexueller Übergriffe durch Bedienstete des Freistaates Bayern stellen Dienstvergehen dar, die nach dem Bayerischen Disziplingesetz (BayDG) geahndet werden. Das BayDG sieht als Disziplinarmaßnahmen den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung sowie die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht gemäß Art. 14 Abs. 1 BayDG nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

**3.3 Wie wird in diesem Zusammenhang die herausgehobene Stellung von Hochschullehrerinnen und -lehrern gegenüber im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Studierenden und Promovierenden berücksichtigt?**

Die in der Frage genannten Aspekte sind im Rahmen der in der Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 beschriebenen Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

**4.1 In wie vielen Fällen von sexueller Belästigung an bayerischen Hochschulen zwischen 2018 und 2022 wurden in der Folge disziplinarische Maßnahmen ergriffen (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

**4.2 In wie vielen Verdachtsfällen von sexueller Belästigung sind derzeit disziplinarische Verfahren anhängig (bitte nach Hochschule aufschlüsseln)?**

Aus den zu den Fragen 2.1 und 2.2 geschilderten Gründen wird zu den Fragen 4.1 und 4.2 auf eine Differenzierung nach Jahren und Hochschulen verzichtet.

Für den gefragten Zeitraum von 2018 bis 2022 wurden folgende Gesamtzahlen gemeldet:

Jahr	Disziplinarmaßnahmen Belästigung	anhängige Verfahren Belästigung
2018	x	0
2019	x	0
2020	5	0
2021	5	0
2022	21	14
Summe	33	14

x: Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können

**5.1 In wie vielen Fällen von sexuellen Übergriffen an bayerischen Hochschulen zwischen 2018 und 2022 wurden in der Folge disziplinarische Maßnahmen ergriffen (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

**5.2 In wie vielen Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen sind derzeit disziplinarische Verfahren anhängig (bitte nach Hochschule aufschlüsseln)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.2 gemeinsam beantwortet.

Angaben unterbleiben, da selbst bei hochschul- und jahresübergreifender Betrachtung die Summe der gemeldeten Fallzahlen den Wert „5“ unterschreitet. Rückschlüsse auf einzelne Personen und Fälle können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**6.1 Werden Verdachtsfälle von sexueller Belästigung an Hochschulen von diesen oder den zuständigen Disziplinarstellen an die Strafverfolgungsbehörden weitergemeldet?**

**6.2 Werden Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen an Hochschulen von diesen oder den zuständigen Disziplinarstellen an die Strafverfolgungsbehörden weitergemeldet?**

**6.3 Falls nein, warum jeweils nicht?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Straftat der sexuellen Belästigung nach § 184i StGB handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt, das nur auf Antrag verfolgt wird, soweit nicht die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Der Wille des Opfers soll damit besondere Bedeutung haben. Gegen dessen ausdrücklichen Willen soll eine Straftat nach § 184i StGB grundsätzlich nur in Fällen von besonderer Tragweite zur Anklage gebracht werden. Die Straftat des sexuellen Übergriffs nach § 177 StGB wird hingegen von Amts wegen verfolgt (Offizialdelikt).

Bei den staatlichen bayerischen Hochschulen steht zunächst die eingehende Beratung der Betroffenen im Vordergrund, die gegebenenfalls auch bei der Stellung eines Strafantrags unterstützt werden. Nach den Angaben der Hochschulen werden solche Verdachtsfälle, die nach dem Sachverhalt möglicherweise den Tatbestand eines Offizialdelikts erfüllen könnten (also § 177 StGB oder § 184i, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung möglich erscheint), an die Ermittlungsbehörden gegeben.

**7.1 In wie vielen Fällen von sexueller Belästigung zwischen 2018 und 2022 an bayerischen Hochschulen durch Bedienstete des Freistaates wurden in der Folge Strafverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

**7.2 In wie vielen dieser Fälle kam es jeweils zu einer Verurteilung?**

**8.1 In wie vielen Fällen von sexuellen Übergriffen zwischen 2018 und 2022 an bayerischen Hochschulen durch Bedienstete des Freistaates wurden in der Folge Strafverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr und Hochschule aufschlüsseln)?**

**8.2 In wie vielen dieser Fälle kam es jeweils zu einer Verurteilung?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 bis 8.2 gemeinsam beantwortet.

Angaben unterbleiben, da selbst bei hochschul- und jahresübergreifender Betrachtung die Summe der gemeldeten Fallzahlen den Wert „5“ unterschreitet. Rückschlüsse auf einzelne Personen und Fälle können daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.